

Arbeitsgruppe M4

AGM4-20005/2#11

Refl.: MinR'n Hathaway
Ref.: RR'n Fahlbusch

Berlin, den 20. November 2020

Hausruf: 10287

Herrn St Dr. Teichmann

J. 25/11

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat St T	
Eing.	25. NOV. 2020 <i>ju 25/11</i>
Uhrzeit:	
Nr.:	4244/20

über

Abdrucke:

Herrn AL M

PSt M

Pressestelle

Frau UALn M

ku
W 20/11

Referat VI4 hat mitgezeichnet.

Betr.: EuGH-Vorabentscheidungsersuchen des VG Hannover C-238/19

Bezug: Flüchtlingsanerkennung für syrische Militärdienstverweigerer

Anlage: -

1. Votum

Bitte um Kenntnisaufnahme.

2. Sachverhalt

Der EuGH verkündete heute das Urteil im Verfahren C-238/19 zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für syrische Militärdienstpflichtige.

Es handelte sich um ein Vorlageverfahren des VG Hannover. Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist syrischer Staatsangehöriger. Er unterliegt in seinem Heimatland der Wehrpflicht, hat es aber vor Eintritt der Wehrpflicht bereits

verlassen. In Deutschland bekam er subsidiären Schutz zuerkannt und begehrt die Aufstockung auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Aufstockungsklagen von syrischen Staatsangehörigen sind verbreitet, da mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft insbesondere ein Recht auf Familiennachzug besteht, welches bei der Gewährung subsidiären Schutzes auf Grund von

§ 36a AufenthG beschränkt ist. Der Kläger macht geltend, ihm drohe bei Rückkehr die Einziehung zum Militärdienst und dadurch der Zwang zur Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen in Syrien.

Die deutschen Verwaltungsgerichte beurteilen Militärdienstkonstellationen in Bezug auf Asylantragsteller aus Syrien uneinheitlich. Die Bundesregierung hat in dem Verfahren Stellung genommen und die Auffassung vertreten, dass jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist. Insbesondere müssen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund im Einzelfall kausal verknüpft sein. Eine Wehrdienstentziehung kann Ausdruck einer politischen oppositionellen Haltung sein und dann zu Flüchtlingsschutz führen. Andererseits ist es auch möglich, dass im Einzelfall die Flucht auf den bewaffneten innerstaatlichen Konflikt zurückgeht, was zu subsidiärem Schutzstatus führe.

Der EuGH hat entschieden, dass für einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch bei einer Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Qualifikations-RL eine Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung) bestehen muss. Die Prüfung des Bestehens und der Plausibilität der Verknüpfung sei Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden. Dabei spreche im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine starke Vermutung dafür, dass die Weigerung, dort Militärdienst zu leisten, mit einem Grund in Zusammenhang stehe, der einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen könne. In vielen Fällen sei eine solche Weigerung Ausdruck politischer oder religiöser Überzeugungen oder habe ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

3. **Stellungnahme**

Der EuGH hat ausdrücklich klargestellt, dass die bloße Militärdienstverweigerung allein nicht ausreicht, um die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes zu erfüllen. Notwendig bleibt die Prüfung und Feststellung, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Militärdienstentziehung an einen der Verfolgungsgründe anknüpft. Damit bleibt es bei einer Einzelfallprüfung, bei der syrischen Militärdienstverweigerern je nach Fallkonstellation Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.

Auf Grund der Betonung des EuGH, dass eine starke Vermutung dafür spreche, dass die Verweigerung des Militärdienstes (zumindest in der Konstellation, über die der EuGH zu entscheiden hatte) mit einem der Verfolgungsgründe im Zusammenhang stehe, könnte es jedoch zu einer vermehrten Zuerkennung von Flüchtlingsschutz bei den Asylantragstellern aus Syrien kommen. Im Jahr 2020 erhielten bis einschließlich Oktober 2020 230 Syrer die Anerkennung als Asylberechtigte, 15.711 wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und 12.798 subsidiärer Schutz gewährt. Hier werden die Auswirkungen insbesondere auf die bisher eher restriktive Haltung zur Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes bei Militärdienstverweigerern aus Syrien vor den Obergerichten abzuwarten sein.

BAMF wird mögliche Anpassungen auf die Herkunftsländer Leitsätze Syrien prüfen. Aus Sicht von AGM4 ist davon auszugehen, dass das vorliegende Urteil keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis des BAMF haben wird.

4. **Kommunikation**

Reaktiv:

„Die Bundesregierung hat in dem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-238/19 Stellung genommen und die Auffassung vertreten, dass jeder Einzelfall gesondert zu betrachten ist. Insbesondere müssen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund im Einzelfall kausal verknüpft sein.“

Eine Wehrdienstentziehung kann Ausdruck einer politischen oppositionellen Haltung sein und dann zu Flüchtlingsschutz führen.

Diese Position hat der EuGH in seinem Urteil vom 19.11.2020 im Wesentlichen bestätigt. Insbesondere stellte er ausdrücklich klar, dass die bloße Verweigerung des Militärdienstes für sich genommen nicht ausreicht, um die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen.

Zwar spreche eine starke Vermutung dafür, dass nach den Gegebenheiten des Bürgerkriegs in Syrien die Verweigerung des Militärdienstes in Zusammenhang mit einem der fünf Verfolgungsgründe stehe, also entweder an die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder an die politische Überzeugung anknüpfe. Gleichwohl müsse weiterhin im Einzelfall beurteilt werden, ob dies der Fall ist. Namentlich könne die Verweigerung u. a. durch die Furcht begründet sein, sich den Gefahren auszusetzen, die die Ableistung des Militärdienstes im Kontext eines bewaffneten Konflikts mit sich bringt.

Das BAMF prüft im Asylverfahren in jeden Einzelfall sorgfältig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Schutz. Auch nach dieser EuGH-Entscheidung bleibt eine Differenzierung im Einzelfall notwendig, so dass in Bezug auf in Syrien wehrdienstpflichtige Männer weiterhin nicht nur Flüchtlingsschutz in Betracht zu ziehen ist.“

[elektr. gez.]
MinR'n Hathaway

[elektr. gez.]
RR'n Fahlbusch